

Vorlesung am 30.1.08:  
**Actiones (V): Bonae fidei iudicia  
 / Deliktssklagen**

Prof. Dr. Thomas Rüfner  
 ruefner@uni-trier.de  
 Materialien im Internet:

<http://ius-romanum.uni-trier.de/index.php?id=15946>

### Römisches Privatrecht (13)

#### Die bonae fidei iudicia

- Charakterisiert durch die *intentio* „*quidquid ob eam rem Numerium Negidium Aulo Agerio dare facere oportet ex fide bona*“ – „zu allem, was Numerius Negidius wegen dieser Sache nach Treu und Glauben dem Aulus Agerius geben und für ihn tun muss [dazu verurteile]“.
- Neben den eigentlichen *bonae fidei iudicia* existieren einige verwandte Klagen, deren Formel anders lautet, aber dem Richter ähnlich weiten Spielraum gewährt.
- Echte *bonae fidei iudicia* sind:
  - Die Konsensualverträge: *emptio venditio*, *locatio conductio*, *mandatum*, *societas*.
  - Außerdem die *actiones tutelae* und *negotiorum gestororum* (beide Verwandte der *actio mandati*) und die *in ius* konzipierte Variante der *actio depositi*.

Prof. Dr. T. Rüfner

2

### Römisches Privatrecht (13)

#### Die emptio venditio

- Kauf: Tausch von Ware (*res*) gegen Geld
  - Der Gattungskauf kommt in den Quellen nicht vor.
  - Kauf von Rechten und anderen unkörperlichen Gegenständen ist möglich.
  - Der Tausch ist kein Kauf und deshalb kein formlos klagbarer Konsensualvertrag.
- Klage des Käufers: *actio empti*
- Klage des Verkäufers: *actio venditi*

Prof. Dr. T. Rüfner

3

### Römisches Privatrecht (13)

#### Die locatio conductio

**Locare** : Bereitstellen / **conducere** : mitnehmen

- Werkvertrag
  - Der *locator* stellt Material, der *conductor* nimmt es mit, um es zu be- oder verarbeiten.
  - Die *actio conducti* ist auf Zahlung des Werklohns gerichtet.
- Miet- oder Pachtvertrag
  - Der *locator* stellt eine Sache zur Verfügung, der *conductor* nimmt sie mit, um sie zu nutzen.
  - Die *actio locati* ist auf Zahlung des Mietzinses gerichtet.
- Dienstvertrag
  - Der *locator* stellt seine Person bzw. Arbeitskraft zur Verfügung, der *conductor* führt ihn mit sich, um ihn für sich arbeiten zu lassen.
  - Die *actio locati* ist auf Zahlung des Dienstlohns gerichtet.

Prof. Dr. T. Rüfner

4

### Römisches Privatrecht (13)

#### Mandatum und Verwandtes

- *Mandatum*: Unentgeltliche Besorgung fremder Geschäfte
  - Die *actio mandati* ist auf Herausgabe des durch die Geschäftsführung Erlangten gerichtet (vgl. § 667 BGB).
  - Die *actio mandati contraria* ist die Klage des Beauftragten auf Aufwendungsersatz (vgl. § 670 BGB).
- Dem *mandatum* nachgebildet: *negotiorum gestio* vgl. § 683 BGB
  - Die *actio negotiorum gestororum* ist auch bei der Tätigkeit eines *procurator* und eines *curator* für einen unter 25jährigen einschlägig.
- Ebenfalls ans *mandatum* angelehnt: *actio tutelae*, Abrechnungsklage gegen einen Vormund

Prof. Dr. T. Rüfner

5

### Römisches Privatrecht (13)

#### Die römische societas

- Rein schuldrechtlicher Vertrag
  - Keine „Rechtspersönlichkeit“
  - Gesellschaftsvermögen wird Bruchteilseigentum der Gesellschafter
- Jederzeit kündbar.
- Kein Rechtsschutz während des Bestehens der Gesellschaft.
- Nach Auflösung gegenseitige Abrechnungsansprüche aller Gesellschafter gegeneinander mit der *actio pro socio*.
- BGHZ 146, 341: „Im ersten Entwurf des BGB war die Gesellschaft nach römisch-rechtlichem Vorbild als ein ausschließlich schuldrechtliches Rechtsverhältnis unter den Gesellschaftern ohne eigenes, von dem ihrer Gesellschafter verschiedenes, Gesellschaftsvermögen gestaltet“.

Prof. Dr. T. Rüfner

6

## Römisches Privatrecht (13)

**Das römische Leistungsstörungenrecht**

- Fälle des Leistungsstörungenrecht
  - Unmöglichkeit der Leistung (anfänglich und nachträglich)
  - Verzug (und Gläubigerverzug)
  - Schlechtleistung und sonstige (positive) Pflichtverletzungen

Prof. Dr. T. Rüfner

7

## Römisches Privatrecht (13)

**Das Leistungsstörungenrecht bei *bonae fidei iudicia***

- Zur Begründung der Haftung des Schuldners bei verschuldeter Unmöglichkeit bedarf es nicht der Fiktion der *perpetuatio obligationis*
- Auch die Haftung für Begleit- (= Mangelfolge-) Schäden bedarf keiner besonderen Grundlage, da sie sich ohne weiteres aus der *bona fides* ergibt.
- Ebenso folgt der Ausschluss der Leistungspflicht bei arglistigem Verhalten des Gläubigers schon aus der *bona fides*.
  - Die *exceptio doli* ist deshalb den *b.f.i.* **inhärent** und braucht nicht zur Klageformel hinzugefügt zu werden.

Prof. Dr. T. Rüfner

8

Vorlesung am 6.2.08:  
**Deliktsklagen / Dingliche Klagen**

Prof. Dr. Thomas Rüfner  
ruefner@uni-trier.de

Materialien im Internet:  
<http://ius-romanum.uni-trier.de/index.php?id=15946>